

Bekanntmachung des

Regierungspräsidiums Stuttgart

über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht – § 5 Abs. 2 UVPG –

vom 30.07.2024, Az.: 54.5-8914/Procter & Gamble/W_Wasser

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Procter & Gamble Manufacturing GmbH (P&G) stellt in ihrem Werk in Crailsheim Haushalts- und Hygieneprodukte her.

P&G beabsichtigt die Erweiterung ihrer Produktionshalle im Westen ihres Betriebsgeländes an die bereits bestehende Produktionshalle L. Zur Realisierung des Vorhabens (Gewässer- ausbau Dornwasenbach) muss das vorgesehene Gelände aufgefüllt, hierfür die bereits ver- dolte Strecke des Dornwasenbachs verlängert und ein Dammbauwerk als Stützmauer er- stellt werden. Ferner muss die bestehende Feuerwehrumfahrung auf das neu zu errichtende Dammbauwerk verlegt werden. Um die Eingriffe auszugleichen, soll die bereits bestehende Retentionsausgleichsfläche im Bereich südlich der Maulach vergrößert werden.

Für den Gewässerausbau Dornwasenbach wird nach Ausübung des behördlichen Ermes- sens ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 Wasserhaus- haltsgesetz (WHG) durchgeführt. Es besteht von vornherein keine Pflicht zur Vornahme ei- ner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Vorhaben wirkt sich ausschließlich innerhalb der seit 1979 festgesetzten Gren- zen des rechtsgültigen Bebauungsplan „Industriegebiet Flügelaue III“ aus. Alle vom Vorhaben tangierten Flurstücke befinden sich im Eigentum von P&G.

Das Vorhaben unterliegt dennoch einer behördlichen allgemeinen Vorprüfungspflicht zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.13 (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst) und Nr. 13.18.1 (sonstige der Art nach nicht von den Nr. 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen an Gewässern im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind) der Anlage 1 zum UVPG.

Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets wird eine erhebliche Fläche ihrer natürlichen Bodenfunktion durch die Verdolung des Dornwasenbachs, der Aufschüttung der Grundfläche für die Erweiterung des Produktionsgebäudes und der Errichtung eines Dammbauwerks entzogen. Durch die geplante Geländeauffüllung soll der Dornwasenbach in einem Umfang von 190 m² überplant werden. Zudem wird in Biototypen der Nass- und Fettwiese, die in der Biotopkartierung 1-6826-127-0810 „Nasswiese im Tälchen der Maulach am Gewerbegebiet westlich von Crailsheim“ aufgeführt und nach § 30 BNatSchG geschützt sind, in einem Umfang von 837 m² eingegriffen. Weiterhin wird durch das Vorhaben in einen Auwaldstreifen (Biotopnummer 1-6826-127-0104 „Auwaldstreifen I NW Onolzheim“) in einem Umfang von 1.141 m² eingegriffen. Die Eingriffe in den Dornwasenbach, die Nasswiese, den Auwaldstreifen und der Verlust der aktuell zur Verfügung stehenden Überflutungsflächen soll weiter westlich entlang der Maulach im Bereich der Talaue naturnah ausgeglichen werden. Hierfür sollen landwirtschaftliche Flächen bzw. bestehende Nasswiesenflächen umgewandelt werden. Geplant ist die Entwicklung einer ökologisch hochwertigeren Nasswiese mit terrassenförmigen Gumpen in der Talaue der Maulach. Im Bereich der geplanten Retentionsausgleichsfläche befindet sich die geschützte Feldhecke (Biotopnummer 1-6826-127-0115 „Feldhecke I S Roßfeld“). Die Feldhecke wird daher an den südlichen Rand der Retentionsausgleichsfläche versetzt. Die Artzusammensetzung und Habitatqualität bleibt somit weiterhin erhalten.

In weitere, das Plangebiet umgebende Biotope wird weder bauzeitlich noch dauerhaft eingegriffen.

Die regional ermittelten und geschützten Tiervorkommen, wie etwa Biber, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, die Dorngras- und Mönchsgrasmücken, etc. haben ausreichende Ausweichmöglichkeiten für Brut- und Siedlungsstätten in der näheren Umgebung. Lediglich bauzeitlich waren Auswirkungen zu erwarten, denen durch rechtzeitige Mäh- und andere Vergrämuungsmaßnahmen im Baufeld begegnet wurde. Mögliche Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen reduziert werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch eine in der Sache kundige ökologische Baubegleitung überwacht

Der hochwertige Bodenaushub wird nach den rechtlichen Vorgaben einer Wiederverwertung zugeführt, z. B. zur Auffüllung der Werkserweiterung.

Eine Verschlechterung der Abflusssituation im Bereich der Maulach, insbesondere eine Erhöhung einer Hochwassergefahr in bebauten Gebieten auf Gemarkung Crailsheim, ist trotz der Verfüllung des Überschwemmungsgebiets Dornwasenbach nicht zu erwarten. Die Wassermengen können in der als Ausgleich für die Verfüllung neu geschaffenen Retentionsfläche vergleichbar zurückgehalten werden.

Für die anderen, in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind weder bauzeitlich noch dauerhaft Auswirkungen zu befürchten.

Das Vorhaben wirkt sich daher nicht erheblich nachteilig auf die zu prüfenden Umweltbelange aus, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 30.07.2024
gez. Dorothea Wörz